

Allgemeine Bedingungen für die hogarenteplus

Fassung 11.2019

Inhaltsverzeichnis

Versicherungsleistungen

§ 1	Was ist versichert?	2
§ 2	Was gilt für unsere Leistungsabsicherung?	4
§ 3	Welche Rechnungsgrundlagen verwenden wir und wie wirken sich Änderungen derselben während der Vertragslaufzeit auf die Leistungsberechnung aus?	5
§ 4	Wie entstehen Überschüsse und Bewertungsreserven?.....	5
§ 5	Wie sind Sie an den Überschüssen und den Bewertungsreserven beteiligt?	5

Beitragszahlung

§ 6	Wie verwenden wir Ihre Beiträge und die Zuzahlungen?	8
§ 7	Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	8
§ 8	Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	8
§ 9	Welche Möglichkeiten haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?	9

Beginn des Versicherungsschutzes

§ 10	Wie kommt Ihr Vertrag zustande und wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	9
------	--	---

Eintritt des Versicherungsfalls

§ 11	Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?	9
------	--	---

Kündigung und Beitragsfreistellung

§ 12	Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen und welche Leistungen erbringen wir?.....	9
§ 13	Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?	10

Ausscheiden aus dem Unternehmen

§ 14	Was geschieht, wenn die versicherte Person aus dem Unternehmen ausscheidet?	10
------	---	----

Kosten

§ 15	Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?	10
§ 16	Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?	10

Versicherungsschein, Mitteilungen, Bezugsrecht

§ 17	Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?.....	11
§ 18	Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?.....	11
§ 19	Wer erhält die Leistung?.....	11

Anzeigepflichten

§ 20	Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?	11
§ 21	Was passiert, wenn Sie Ihre vorvertragliche Anzeigepflicht verletzen?	11

Besonderheiten der fondsgebundenen Rentenversicherung

§ 22	Was passiert bei Schließung eines Fonds?	12
§ 23	Wie erfahren Sie den Wert Ihrer Versicherung?.....	12

Sonstiges

§ 24	Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	12
§ 25	Wo ist der Gerichtsstand?	12

Sehr geehrter Kunde¹⁾,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner.

- Der **Versicherungsnehmer** hat die Versicherung beantragt.
Sie sind als Arbeitgeber unser Versicherungsnehmer, der für seine Mitarbeiter eine betriebliche Altersversorgung abgeschlossen hat. Scheidet der Mitarbeiter aus dem Unternehmen aus, kann dieser nach der Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft Versicherungsnehmer werden. Der Versicherungsnehmer wird im Versicherungsschein genannt.
- Die **versicherte Person** ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen wurde.
- Der **Bezugsberechtigte** ist derjenige, der eine Versicherungsleistung erhält.
Bei einer Direktversicherung können Arbeitnehmer, arbeitnehmerähnliche Personen, ehemalige Arbeitnehmer und ehemals arbeitnehmerähnliche Personen der Unternehmen bezugsberechtigt sein.

Im Todesfall der versicherten Person können für eine Hinterbliebenenrente Ehepartner, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die auf Dauer angelegt ist, bezugsberechtigt sein. Bezugsberechtigt für eine Waisenrente sind Kinder sowie diesen rechtlich gleichgestellte Personen, wenn sie die Voraussetzungen des § 32 Absätze 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 EStG erfüllen (im Allgemeinen: die Kindergeldberechtigung).

Nur ausnahmsweise werden Leistungen im Todesfall - höchstens jedoch 8.000 EUR - als einmaliges Sterbegeld an Personen ausgezahlt, die nicht für eine Hinterbliebenen- oder Waisenrente bezugsberechtigt sein können.

- Sind Sie die versicherte Person oder der Bezugsberechtigte, aber nicht Versicherungsnehmer (z. B. weil Ihr Arbeitgeber auf Ihr Leben die Versicherung abgeschlossen hat), dann sprechen wir Sie in den Bedingungen nicht unmittelbar an. Die dort festgelegten Rechte und Pflichten betreffen nämlich vorrangig den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner.

Für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Versicherungsleistungen

§ 1 Was ist versichert?

1 Leistungen

Die *hogarenteplus* ist eine fondsgebundene Rentenversicherung mit

- lebenslanger Rentenzahlung (siehe Absatz 3)
- Leistungsabsicherung durch Anlage in einem Wertsicherungsfonds (siehe Absatz 3 b) und § 2)
- Recht auf Kapitalauszahlung anstelle der Rentenzahlung (siehe Absatz 6)
- eingeschlossener Todesfalleistung in der Ansparzeit (siehe Absatz 7) und
- eingeschlossener Rentengarantiezeit (siehe Absatz 8).

Einzelheiten des Umfangs der Leistungen entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

2 Grundsätze, Chancen und Risiken der fondsgebundenen Versicherung

Ihre *hogarenteplus* dient während der Ansparzeit dem Aufbau einer Altersversorgung in Form einer lebenslangen Rente (siehe Absatz 3), welche aus dem angesparten Kapital (Vertragsguthaben) gebildet wird. Dabei bietet sie in der Ansparzeit eine unmittelbare Beteiligung an der Wertentwicklung eines Wertsicherungsfonds und ggf. eines weiteren Investmentfonds (freier Fonds), der diesem Vertrag zugrunde liegt (Fondsguthaben).

Zum Rentenbeginn erfolgt eine Umwandlung des angesparten Vertragsguthabens in eine lebenslange Rente. Für diese Umwandlung wird ein im Versicherungsschein genannter Rentenfaktor von uns garantiert (siehe Absatz 3 e)).

Die Höhe der bei Rentenbeginn aus dem Vertragsguthaben gebildeten Rente ist während der gesamten Rentenbezugszeit garantiert. Zusätzliche Rentenerhöhungen ergeben sich aus der möglichen Zuteilung von Überschüssen und der Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe Absatz 3 d)).

3 Lebenslange Rentenzahlung

Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir monatlich eine lebenslange Rente, solange die versicherte Person lebt.

Die Zahlung erfolgt erstmals am ersten Tage des nach dem Ablauf der Ansparzeit beginnenden Monats und dann laufend am ersten Tage jedes folgenden Monats.

Rentenzahlungen beginnen in der Regel nicht vor Vollendung des 67. Lebensjahres der versicherten Person. Der genaue Rentenbeginn (Beginn der Auszahlungsphase) ist im Versicherungsschein dokumentiert.

a) Rentenhöhe

Die Höhe Ihrer Rente ist abhängig

- vom Geldwert Ihres Vertragsguthabens bei Rentenbeginn (siehe Absatz 9),
 - von der Höhe des bei Rentenbeginn gültigen tatsächlichen Rentenfaktors (siehe Absatz 3 e))
- sowie
- von der Höhe Ihrer garantierten Mindestrente (siehe Absatz 3 f)).

Der Geldwert Ihres Vertragsguthabens und damit auch die Höhe Ihrer Rente in EUR sind bei Vertragsschluss nicht vorherzusehen, da sie abhängig sind von der Wertentwicklung der dem Vertrag zugrunde liegenden Investmentfonds. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der Fondsanteile des Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Bei guter Fondsentwicklung wird der Geldwert Ihres Vertragsguthabens höher sein als bei einer weniger guten Entwicklung. Zum Rentenbeginn wird jedoch die Mindestleistung gemäß Absatz 3 c) in keinem Fall unterschritten.

b) Wie bildet sich das Vertragsguthaben in der Ansparzeit?

Ihr Vertragsguthaben ist entweder unmittelbar an der Wertentwicklung von Fonds beteiligt oder in unserem übrigen Vermögen angelegt. Bei den Fonds handelt es sich um einen speziellen Wertsicherungsfonds sowie einen weiteren Investmentfonds (freie Fondsanlage). Beide Fonds werden gesondert von unserem übrigen Vermögen in Wertpapieren (Fondsanteilen von Investmentfonds) geführt.

Die Aufteilung zwischen Anlage in Wertsicherungsfonds, freiem Fonds und in unserem übrigen Vermögen wird monatlich nach einem automatisierten Verfahren neu festgelegt. Ziel dieses Verfahrens ist eine hohe Beteiligung an der Entwicklung der Fonds bei gleichzeitiger Absicherung der Mindestleistung (siehe Absatz 3 c)).

Ihr Vertragsguthaben ergibt sich stets aus den auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilen von Wertsicherungsfonds, freiem Fonds und dem auf Ihre Versicherung entfallenden Anteil an unserem übrigen Vermögen. Es kann - je nach Entwicklung der Kapitalmärkte - sowohl vollständig in Fonds als auch vollständig in unserem übrigen Vermögen investiert sein.

c) Welche Leistungen sind vor Rentenbeginn garantiert?

Wir garantieren einen im Versicherungsschein dokumentierten Rentenfaktor. Dieser gibt an, welche monatliche Rente wir mindestens für 10.000 EUR Geldwert des Vertragsguthabens zahlen werden (siehe Absatz 3 e)).

1) Sämtliche verwendeten Begriffe, die Personen bezeichnen, sind geschlechtsneutral formuliert. Sie gelten für alle Geschlechter.

Zum bei Vertragsschluss vereinbarten Rentenbeginn steht mindestens die Summe der eingezahlten Beiträge und Zuzahlungen zur Bildung einer Rente zur Verfügung (**Mindestleistung**). Sofern wir im Rahmen eines Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Kapital entnehmen müssen, verringert sich diese Mindestleistung entsprechend.

d) Verrentung des bei Rentenbeginn vorhandenen Vertragsguthabens

Mit Rentenbeginn verrenten wir den nach Absatz 9 ermittelten Geldwert des Vertragsguthabens.

Dabei wird der Geldwert des Vertragsguthabens ab Rentenbeginn mindestens mit dem Rechnungszins des tatsächlichen Rentenfaktors (siehe Absatz 3 e)) verzinst. Die sich daraus zum Rentenbeginn ergebende Rente ist garantiert und erhöht sich um künftige Überschüsse sowie um die Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe § 5 Absatz 5). Eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Investmentfonds findet dann nicht mehr statt.

e) Vertragliche Rente (Rentenfaktor)

Der im Versicherungsschein dokumentierte garantierte Rentenfaktor ist mit vorsichtigeren Annahmen über die Rechnungsgrundlagen (z. B. künftige Lebenserwartung, Rechnungszins) kalkuliert als denjenigen, die für heute neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung verwendet werden. Zurzeit verwenden wir für heute neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen ohne Ansparzeit als Rechnungsgrundlagen einen Rechnungszins von 0,90 % und unsere unternehmenseigene Unisex-Tafel SI2015.1 R, Grundlage hierfür sind die DAV-Tafeln 2004 R für Männer und Frauen. Die Berücksichtigung der Unsicherheiten über die zukünftige Entwicklung der Rechnungsgrundlagen im garantierten Rentenfaktor erfolgt durch einen pauschalen Abschlag von 20 % auf den mit den aktuellen Rechnungsgrundlagen ermittelten Rentenfaktor.

Bei Rentenbeginn ermitteln wir einen tatsächlichen Rentenfaktor für 10.000 EUR Geldwert des Vertragsguthabens mit dem Rechnungszins und den Rechnungsgrundlagen für das Langlebkeitsrisiko, die wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung verwenden werden; er ist jedoch mindestens so hoch wie der im Versicherungsschein genannte garantierte Rentenfaktor nach Absatz 3 c).

Den Geldwert Ihres Vertragsguthabens zuzüglich der noch nicht im Vertragsguthaben eingerechneten Überschussbeteiligung nach §§ 4 und 5 rechnen wir unter Ansatz des tatsächlichen Rentenfaktors um in eine vertragliche Rente.

Die vertragliche Rente garantieren wir für die Dauer des Rentenbezuges.

f) Garantierte Mindestrente

Die im Versicherungsschein dokumentierte garantierte Mindestrente ermitteln wir, indem wir aus der Mindestleistung nach Absatz 3 c) auf der Grundlage unserer in Absatz 3 e) beschriebenen unternehmenseigenen Unisex-Tafel und eines Rechnungszinses von 0,90 % eine lebenslange Rente bilden.

g) Tatsächliche Rente

Die tatsächliche Rente entspricht der vertraglichen Rente nach Absatz 3 e). Ist jedoch die garantierte Mindestrente nach Absatz 3 f) höher als die vertragliche Rente, zahlen wir diese garantierte Mindestrente als tatsächliche Rente.

Die tatsächliche Rente garantieren wir für die Dauer des Rentenbezugs.

4 Vorziehen des Rentenbeginns (Option)

a) Vorziehen des Rentenbeginns wegen Altersruhegeld
Die Altersrente kann auf Antrag bereits vor dem vereinbarten Rentenbeginn gewährt werden, wenn die versicherte Person Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente bezieht. Gleiches gilt für versicherte Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, wenn sie die Voraussetzungen für ein Altersruhegeld in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen.

b) Höhe der vorgezogenen Rente

Die Höhe der vorgezogenen Rente ermitteln wir nach den Absätzen 3 e) bis g) aus dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Vertragsguthaben zuzüglich der noch nicht im Vertragsguthaben eingerechneten Überschussbeteiligung nach §§ 4 und 5, dem für das vorgezogene Rentenbeginnsalter der versicherten Person berechneten Rentenfaktor und der für das vorgezogene Rentenbeginnsalter der versicherten Person berechneten garantierten Mindestrente. Im Falle eines vorgezogenen Rentenbeginns vermindern sich der Rentenfaktor sowie die garantierte Mindestrente.

c) Beginn der vorgezogenen Rente

Die vorgezogene Rente beginnt am ersten Tag des Monats, zu dem die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt wurden. Eine Leistung wird jedoch frühestens nach Antragstellung fällig. Es müssen keine Fristen eingehalten werden. Bis zur Entscheidung über die Leistungspflicht überzahlte Beiträge werden von uns zurückerstattet.

d) Auswirkungen des Vorziehens des Rentenbeginns

Bei Vorziehen des Rentenbeginns wegen Altersruhegeld bleibt das Kapitalwahlrecht erhalten. Einzelheiten zum Kapitalwahlrecht entnehmen Sie bitte Absatz 6 c).

Die Dauer der Rentengarantiezeit (siehe Absatz 8) bleibt erhalten.

5 Aufschieben des Rentenbeginns (Option)

a) Voraussetzungen für das Aufschieben des Rentenbeginns
Während der Ansparzeit kann auf Antrag der Rentenbeginn um volle Jahre aufgeschoben werden.

b) Höhe der Rente und Dauer des Aufschiebens

Die Höhe der aufgeschobenen Rente ermitteln wir nach den Absätzen 3 e) bis g) aus dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Vertragsguthaben zuzüglich der noch nicht im Vertragsguthaben eingerechneten Überschussbeteiligung nach §§ 4 und 5, dem für das aufgeschobene Rentenbeginnsalter der versicherten Person berechneten Rentenfaktor und der für das aufgeschobene Rentenbeginnsalter der versicherten Person berechneten garantierten Mindestrente.

Die Rente kann höchstens bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres aufgeschoben werden.

Für die Dauer des Aufschiebens können weitere Beiträge in gleicher Höhe entrichtet oder der Vertrag kann ab dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn beitragsfrei fortgeführt werden.

c) Beginn der aufgeschobenen Rente

Wir zahlen die aufgeschobene Rente erstmals am ersten Tag des nach dem Ablauf der verlängerten Ansparzeit beginnenden Monats und dann laufend am ersten Tag jedes folgenden Monats.

d) Fristen

Das Aufschieben des Rentenbeginns muss spätestens 1 Monat vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) beantragt werden.

e) Auswirkungen des Aufschiebens des Rentenbeginns

Das Kapitalwahlrecht kann auch bei Aufschieben des Rentenbeginns ausgeübt werden (siehe Absatz 6 c)).

Für die aufgeschobene Rente gilt dieselbe Rentengarantiezeit wie für die ursprünglich vereinbarte Rente, sofern für den tatsächlichen Rentenbeginn die Rentengarantiezeit die restliche mittlere Lebenserwartung der versicherten Person nicht überschreitet. Anderenfalls wird die Rentengarantiezeit entsprechend gekürzt.

6 Kapitalwahlrecht (Option)

a) Kapitalauszahlung anstelle der Altersrente zum vereinbarten Rentenbeginn

Auf Antrag kann anstatt der Rente zum vereinbarten Rentenbeginn ein Kapitalbetrag ausgezahlt werden, wenn die versicherte Person diesen Zeitpunkt erlebt. Als Kapitalauszahlung wird das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vertragsguthaben zuzüglich der noch nicht im Vertragsguthaben eingerechneten Überschussbeteiligung nach §§ 4 und 5 fällig.

Das Kapitalwahlrecht kann auch teilweise ausgeübt werden. In diesem Fall können einmalig bis zu 30 % des bei vollständiger Kapitalauszahlung möglichen Kapitalbetrages ausgezahlt werden. Aus dem Restkapital bilden wir nach den Absätzen 3 d) und e) eine vertragliche Rente; die garantierte Mindestrente verringert sich entsprechend.

Die Dauer der Rentengarantiezeit bleibt erhalten. Kapitalauszahlungen müssen in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) beantragt werden. Wird die einmalige oder teilweise Kapitalauszahlung gewählt, ist eine Frist von 3 Monaten vor dem vereinbarten Altersrentenbeginn einzuhalten.

b) Kapitalauszahlung anstelle einer Hinterbliebenen- oder Waisenrente aus einer Todesfalleistung in der Ansparzeit (Vertragsguthaben, Beitragsrückgewähr)

Anstelle einer Hinterbliebenen- oder Waisenrente kann auf Antrag auch einmalig eine vollständige Kapitalauszahlung erfolgen. Die Höhe dieser Kapitalzahlung entspricht dem für die Verrentung zur Verfügung stehenden Betrag. Eine teilweise Kapitalauszahlung ist nicht möglich.

Sind bei Tod der versicherten Person keine Personen vorhanden, die für eine Hinterbliebenen- oder Waisenrente bezugsberechtigt sein können, wird der für eine Verrentung zur Verfügung stehende Betrag - höchstens jedoch 8.000 EUR - als einmaliges Sterbegeld ausgezahlt.

Der Antrag auf Ausübung des Kapitalwahlrechts muss vor Zahlung der ersten Rente von der jeweils bezugsberechtigten Person (von den bezugsberechtigten Personen) gestellt werden.

c) Kapitalwahlrecht bei vorgezogenem oder aufgeschobenem Rentenbeginn

Auf Antrag kann zum vorgezogenen Rentenbeginn wegen Altersruhegeld (siehe Absatz 4) anstelle der Rentenzahlung einmalig eine vollständige oder teilweise Kapitalauszahlung (bis zu 30 %) erfolgen. Das Kapitalwahlrecht bleibt auch beim aufgeschobenen Rentenbeginn (siehe Absatz 5) erhalten.

Als Kapitalauszahlung wird das zum vorgezogenen Rentenbeginn wegen Altersruhegeld oder zum aufgeschobenen Rentenbeginn vorhandene Vertragsguthaben zuzüglich der noch nicht im Vertragsguthaben eingerechneten Überschussbeteiligung nach §§ 4 und 5 fällig.

Im Übrigen gelten für die vorgezogene Rente die in Absatz 4 d) dargestellten Auswirkungen des Vorziehens des Rentenbeginns und für die aufgeschobene Rente die in Absatz 5 e) dargestellten Auswirkungen des Aufschiebens des Rentenbeginns.

Das Kapitalwahlrecht ist mit einer Frist von 3 Monaten vor dem vorgezogenen oder aufgeschobenen Altersrentenbeginn in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) auszuüben.

d) Auszahlung des Kapitalbetrages
Die Kapitalleistung zahlen wir in Euro aus.

e) Wirksamkeit und Ausschluss des Kapitalwahlrechts
Stirbt die versicherte Person in dem Zeitraum zwischen der Ausübung des Kapitalwahlrechts und dem vereinbarten Rentenbeginn, so gilt das Kapitalwahlrecht als nicht ausgeübt.

Das Kapitalwahlrecht kann durch individuelle Vereinbarung im Antrag ausgeschlossen werden; ein Ausschluss wird im Versicherungsschein dokumentiert.

7 Todesfalleistung in der Ansparzeit (Vertragsguthaben, Beitragsrückgewähr)

Bei Tod der versicherten Person vor dem vereinbarten Rentenbeginn wird - unter Berücksichtigung der Voraussetzungen von Absatz 10 - entweder eine sofort beginnende Hinterbliebenenrente oder es werden sofort beginnende Waisenrenten für die bei Tod bezugsberechtigten Personen gezahlt. Die Rentenhöhe ergibt sich nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aus dem Geldwert des Vertragsguthabens zuzüglich der noch nicht im Vertragsguthaben eingerechneten Überschussbeteiligung nach §§ 4 und 5, mindestens jedoch aus dem Betrag der eingezahlten Beiträge und Zuzahlungen (Beitragsrückgewähr). Sind mehrere Waisen bezugsberechtigt, werden Waisenrenten in gleicher Höhe gezahlt.

Sind bei Tod der versicherten Person keine Personen vorhanden, die für eine Hinterbliebenen- oder Waisenrente bezugsberechtigt sein können, wird der für eine Verrentung zur Verfügung stehende Betrag - höchstens jedoch 8.000 EUR - als einmaliges Sterbegeld ausgezahlt.

8 Rentengarantiezeit

Stirbt die versicherte Person während der Rentengarantiezeit, so wird die Altersrente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit weitergezahlt, wenn und solange die Auszahlung an Personen erfolgt, die

für eine Hinterbliebenen- oder Waisenrente bezugsberechtigt sein können (siehe die Erläuterungen in Absatz 10).

Sind bei Tod der versicherten Person keine Personen vorhanden, die für eine Hinterbliebenen- oder Waisenrente bezugsberechtigt sein können, wird der auf die restliche Rentengarantiezeit entfallende Teil des noch vorhandenen Deckungskapitals - höchstens jedoch 8.000 EUR - als einmaliges Sterbegeld ausgezahlt.

9 Geldwert des Vertragsguthabens

Den Geldwert Ihres Vertragsguthabens ermitteln wir als Summe aus dem in unserem übrigen Vermögen angelegten Teil Ihres Vertragsguthabens und dem nach vorgenannten Regelungen bestimmten Geldwert der auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteile.

Für den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen ermitteln wir den Geldwert dieser Fondsanteile zu folgenden Stichtagen:

Erwerb von Fondsanteilen anlässlich

- Zuführung von Beiträgen nach § 6 Absatz 1:
 - vereinbarter Beitragsfälligkeitstermin nach § 7 Absatz 1 und 2
- Zuführung von Zuzahlungen nach § 6 Absatz 1:
 - Monatserster nach Eingang der Zuzahlung
- Zuteilung von Risiko-, Kosten- oder Zinsüberschüssen:
 - Fälligkeitstermin; ist dieser kein Monatserster, gilt der Monats-erste als Stichtag, der auf den Fälligkeitstermin folgt

Veräußerung von Fondsanteilen anlässlich

- Kapitalentnahme bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich:
 - der erste Tag des Monats, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird
- vollständiger Kündigung der Versicherung vor Ablauf der Ansparzeit oder Übertragung der Versicherung bei Arbeitgeberwechsel:
 - das Wirkungsdatum der Kündigung bzw. Übertragung
- Tod der versicherten Person und Verrentung bzw. Auszahlung der Todesfalleistung:
 - der Tag des Eingangs der Meldung des Todesfalls
- (Teil-)Auszahlung des Kapitals bei Ablauf der Ansparzeit:
 - der erste Tag des Monats vor Ablauf der Ansparzeit
- Rentenbeginn:
 - der erste Tag des Monats vor Rentenbeginn

Für alle Stichtage gilt: Ist der zuvor genannte Termin kein Börsentag, gilt der erste Börsentag danach als Stichtag.

10 Allgemeine Bestimmungen

a) Hinterbliebenenrente

Für eine Hinterbliebenenrente können Ehepartner, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die auf Dauer angelegt ist, bezugsberechtigt sein.

b) Waisenrente

Das Waisenrentenendalter darf höchstens 25 Jahre betragen.

c) Zusammenfassung von Renten

Wenn eine monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, fassen wir 3 bzw. 6 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammen, bis ein Betrag von 50 EUR erreicht ist. Wenn dieser Betrag auch dann noch nicht erreicht ist, werden 12 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammengefasst.

d) Kapitalisierung von Kleinbetragsrenten

Ist der Arbeitgeber bei Rentenbeginn Versicherungsnehmer, können mit seiner Zustimmung bei Rentenbeginn Kleinbetragsrenten, die 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen, kapitalisiert und als einmaliger Betrag an die bezugsberechtigte Person als Abfindung im Sinne von § 3 Absatz 2 Betriebsrentengesetz ausgezahlt werden. Eine Auszahlung erfolgt nur, soweit keine rechtlichen Regelungen entgegenstehen.

§ 2 Was gilt für unsere Leistungsabsicherung?

Unser tariflich festgelegtes Verfahren zur Absicherung der garantierten Mindestleistung nach § 1 Absatz 3 c) (Leistungsabsicherung) berücksichtigt die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und basiert auf einem so genannten Wertsicherungsfonds. Dabei handelt es sich um einen Fonds, welcher innerhalb bestimmter Zeiträume (Sicherungszeitraum) nur beschränkte Kursverluste erleiden kann. Der maximal mögliche Kursverlust wird dabei von

einem externen Garantiegeber, mit dem die Kapitalanlagegesellschaft eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat, rechtlich verbindlich garantiert (Sicherungs niveau).

Bei einem vorgezogenen oder aufgeschobenen Rentenbeginn oder Übertragungs-/Rückkauf fall kann der Geldwert des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Vertragsguthabens niedriger sein als die Summe der bis dorthin eingezahlten Beiträge und Zuzahlungen.

§ 3 Welche Rechnungsgrundlagen verwenden wir und wie wirken sich Änderungen derselben während der Vertragslaufzeit auf die Leistungsberechnung aus?

1 Rechnungsgrundlagen bei Vertragsschluss

Für die Berechnung des garantierten Rentenfaktors und der garantierten Mindestrente verwenden wir bei Vertragsschluss die folgenden Rechnungsgrundlagen:

a) Wahrscheinlichkeitstafeln

- für das Langlebigkeitsrisiko die Erlebensfallwahrscheinlichkeiten nach unserer unternehmenseigenen Unisex-Tafel SI2015.1 R, Grundlage hierfür sind die DAV-Tafeln 2004 R für Männer und Frauen.
- für das Todesfallrisiko der versicherten Person während der Ansparzeit der Versicherung die Sterbewahrscheinlichkeiten nach unserer unternehmenseigenen Unisex-Tafel SI2013.3 T, Grundlage hierfür sind die DAV-Tafeln 2008 T für Männer und Frauen.

b) Rechnungszins

Der Rechnungszins beträgt 0,90 % p. a..

2 Anwendung aktueller Rechnungsgrundlagen

Die in Absatz 1 genannten Rechnungsgrundlagen können sich während der Vertragslaufzeit ändern.

a) Zeitpunkt

- Für die folgenden Berechnungen in der Ansparzeit:
 - Leistungserhöhung durch Zuzahlungen nach § 7 Absatz 4
 - Leistungserhöhung durch die Ausübung des Erhöhungsrechts nach den Besonderen Bedingungen für das Erhöhungsrecht
- verwenden wir grundsätzlich die Rechnungsgrundlagen des Vertragsschlusses nach Absatz 1.
- Für die folgende Berechnung in der Rentenbezugszeit:
 - Bildung jeder zusätzlichen beitragsfreien Bonusrente aus den jährlichen Überschüssen und den Bewertungsreservenüberschüssen nach § 5 Absätze 5 und 6

verwenden wir als Rechnungsgrundlagen - Rechnungszins und - Wahrscheinlichkeitstafeln - diejenigen, die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung für die Beitragskalkulation verwendet werden.

Wenn zum Wirksamkeitstermin der obigen Berechnungen aufgrund

- aufsichtsrechtlicher Regelungen

oder

- Veröffentlichungen der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.

für neu abzuschließende Versicherungen vergleichbarer Tarife andere Rechnungsgrundlagen verwendet werden (nachfolgend „aktuelle Rechnungsgrundlagen“ genannt), dann können wir diese auch für die obigen Berechnungen verwenden.

Die Anwendung aktueller Rechnungsgrundlagen erfolgt jedoch stets nur für die jeweilige Berechnung; die bereits in der Vergangenheit vertraglich garantierten Leistungen bleiben von einer Änderung der Rechnungsgrundlagen unberührt.

b) Wirtschaftliche Konsequenzen künftiger Veränderungen der Rechnungsgrundlagen

Die Anwendung der jeweils aktuellen Rechnungsgrundlagen anstelle der in Absatz 1 genannten hat zur Folge, dass die in Absatz 2 a) bezeichneten Versicherungsleistungen höher oder geringer ausfallen als bei Verwendung der in Absatz 1 genannten Rechnungsgrundlagen bei Vertragsschluss.

Die Höhe der sich aus der Verwendung aktueller Rechnungsgrundlagen ergebenden Veränderungen lässt sich im Vorwege - insbesondere aufgrund nicht vorhersehbarer Veränderungen der Lebenserwartung und der Lage am Kapitalmarkt - nicht beziffern.

3 Informationspflicht

Wir werden Sie bei einer Verwendung aktueller Rechnungsgrundlagen im Rahmen der in Absatz 2 genannten Berechnungen informieren.

§ 4 Wie entstehen Überschüsse und Bewertungsreserven?

1 Überschüsse

a) Grundsätze

Um die mit Ihnen vereinbarten Versicherungsleistungen erfüllen zu können, müssen wir unsere Tarife vorsichtig kalkulieren. Wir müssen ausreichend Vorsorge treffen für Veränderungen der Kapitalmärkte, eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Unsere vorsichtigen Annahmen bezüglich der Kapitalanlagenverzinsung und der Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten führen zu Überschüssen, an denen wir Sie beteiligen. Durch die jährliche Beteiligung an den Überschüssen erhöht sich Ihre vertragliche Rente.

Überschüsse erzielen wir in der Regel aus dem Kapitalanlage-, dem Risiko- und dem übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten). Die Überschüsse sind umso größer, je erfolgreicher unsere Kapitalanlagepolitik ist, je günstiger sich die versicherten Lebensrisiken entwickeln (z. B. Langlebigkeit) und je sparsamer wir wirtschaften.

b) Kapitalanlageergebnis

Sofern Teile Ihres Vertragsguthabens in unserem übrigen Vermögen angelegt sind, entstehen Überschüsse aus den Erträgen der Kapitalanlagen.

c) Risikoergebnis

Bei der Tarifikalkulation haben wir vorsichtige Annahmen über den Eintritt von Versicherungsfällen zugrunde gelegt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die vertraglichen Leistungen langfristig auch dann noch erfüllt werden können, wenn sich die versicherten Risiken ungünstig entwickeln. Ist der Risikoverlauf dagegen in der Realität günstiger als kalkuliert, entstehen Risikoüberschüsse.

d) Übriges Ergebnis

Weitere Überschüsse können insbesondere aus den getroffenen Annahmen über die zukünftige Kostenentwicklung entstehen. Wirtschaften wir sparsamer als kalkuliert, entstehen Überschüsse, die in das übrige Ergebnis eingehen.

2 Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen (siehe Absatz 1 b)) über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind.

§ 5 Wie sind Sie an den Überschüssen und den Bewertungsreserven beteiligt?

Entscheidend für die Höhe des Vertragsguthabens vor Rentenbeginn ist die Entwicklung der Anlagestöcke, an denen Sie unmittelbar beteiligt sind (siehe § 1 Absatz 3 b)).

Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer nach § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

Die Höhe der Überschussanteilsätze können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen, den Sie bei uns anfordern können.

Die verteilungsfähige Bewertungsreserve zum Bilanzstichtag wird für alle anspruchsberechtigten Versicherungen im Anhang des Geschäftsberichts ausgewiesen.

Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

1 Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

a) Überschüsse

Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.

Die Ermittlung der auf die überschussberechtigten Verträge entfallenden Kapital-, Risiko- und übrigen Erträge und die Beteiligung der überschussberechtigten Verträge an diesen Erträgen erfolgen nach den gesetzlichen Regelungen.

Die Überschüsse - vor und insbesondere nach Rentenbeginn - stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. An den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind, beteiligen wir die Versicherungsnehmer nach den gesetzlichen Regelungen.

Weitere Überschüsse entstehen durch das Risikoergebnis und das übrige Ergebnis. Auch an diesen Überschüssen beteiligen wir die Versicherungsnehmer nach den gesetzlichen Regelungen.

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestands- und Risikoklassen zusammengefasst, bei denen z. B. das versicherte Langlebigkeitsrisiko besonders zu berücksichtigen ist. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestands- und Risikoklassen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

b) Bewertungsreserven

Während der Ansparzeit (d. h. vor Rentenbeginn) fließen die Bewertungsreserven, die nach den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Regelungen für die Beteiligung der Versicherungen zu berücksichtigen sind (verteilungsfähige Bewertungsreserve), den Versicherungsnehmern nach § 153 Absatz 3 VVG unmittelbar zu. Hierzu wird die Höhe der verteilungsfähigen Bewertungsreserve nach den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Regelungen monatlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Versicherungen nach dem in Absatz 2 f) beschriebenen Verfahren zugeordnet. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen, insbesondere § 89, § 124 Absatz 1, § 139 Absätze 3 und 4, § 140 sowie § 214 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) bleiben unberührt.

In der Rentenbezugszeit (d. h. nach Ablauf der Ansparzeit) erfolgt eine angemessene Beteiligung an den Bewertungsreserven nach § 153 Absatz 1 VVG. Das Verfahren ist in Absatz 6 beschrieben.

c) Rückstellung für Beitragsrückerstattung

Für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer wird eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung gebildet, soweit die Überschussbeteiligung nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden.

Hiervon können wir nur in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen abweichen.

Aufgrund der derzeitigen, in § 140 VAG genannten Ausnahmefälle können wir die Rückstellung - mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde und soweit diese nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt - im Interesse der Versicherungsnehmer

- zur Abwendung eines drohenden Notstandes,
- zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind

oder

- sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung

heranziehen.

d) Die Bemessungsgrößen für die Überschussbeteiligung werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den in § 3 genannten Rechnungsgrundlagen ermittelt.

2 Bemessungsgrundlage und Fälligkeit für die Überschussanteile und die Beteiligung an den Bewertungsreserven während der Ansparzeit

Der auf Ihre Versicherung entfallende Teil der Überschüsse wird Ihnen in Form von Risiko-, Kosten-, Zins- und Schlussüberschussanteilen sowie einer Schlusszahlung zugeteilt. Außerdem werden Sie an den Bewertungsreserven beteiligt.

a) Risikoüberschussanteil

Einen Risikoüberschussanteil erhalten Sie zu Beginn eines jeden Kalendermonats.

Bemessungsgröße für den Risikoüberschussanteil ist der nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelte Risikobeitrag für das Todesfallrisiko des am Zuteilungstermin beginnenden Kalendermonats.

b) Kostenüberschussanteil

Einen Kostenüberschussanteil erhalten Sie zu jedem Beitragsfälligkeitstermin.

Bemessungsgröße für den Kostenüberschussanteil ist der zum jeweiligen Fälligkeitstermin gezahlte Beitrag nach § 7 Absätze 1 und 2.

c) Zinsüberschussanteil

Einen Zinsüberschussanteil erhalten Sie zu Beginn eines jeden Kalendermonats, wenn im Vormonat Teile Ihres Vertragsguthabens in unserem übrigen Vermögen angelegt waren.

Bemessungsgröße für den Zinsüberschussanteil ist der in unserem übrigen Vermögen angelegte Teil des Vertragsguthabens Ihrer Versicherung zum Ende des Vormonats.

d) Schlussüberschussanteil

Sie erhalten einen Schlussüberschussanteil bei

- Tod der versicherten Person während der Ansparzeit
- Ablauf der Ansparzeit

oder

- vollständiger Kündigung (siehe § 12 Absatz 3) bzw. Übertragung der Versicherung bei Arbeitgeberwechsel (siehe § 14) nach Ablauf einer Wartezeit, die ein Drittel der Ansparzeit, höchstens jedoch 10 Jahre beträgt.

Die Bemessungsgröße für den Schlussüberschussanteil ist ein fiktives Guthaben. Dieses fiktive Guthaben wird durch Zuführung eines Betrages jeweils zu Beginn eines jeden Kalendermonats gebildet. Der Zuführungsbetrag ist ein im Geschäftsbericht deklarierter Prozentsatz der jeweiligen Bemessungsgröße für den Zinsüberschussanteil (siehe Absatz 3 c)). Das fiktive Guthaben seinerseits wird am Ende eines jeden Kalendermonats mit einem im Geschäftsbericht deklarierten Anteilsatz verzinst.

Bei Tod der versicherten Person wird die zu diesem Zeitpunkt erreichte Bemessungsgröße diskontiert mit einem im Geschäftsbericht deklarierten Zins für die noch ausstehenden Jahre der Ansparzeit.

Bei vollständiger Kündigung oder Übertragung der Versicherung nach Zurücklegen einer Wartezeit wird die zu diesem Zeitpunkt erreichte Bemessungsgröße gekürzt im Verhältnis der abgelaufenen Dauer zur Ansparzeit, jeweils vermindert um die Wartezeit, und diskontiert mit einem im Geschäftsbericht deklarierten Zins für die noch ausstehenden Jahre der Ansparzeit.

e) Schlusszahlung

Sie erhalten eine Schlusszahlung bei

- Tod der versicherten Person während der Ansparzeit
- Ablauf der Ansparzeit

oder

- vollständiger Kündigung (siehe § 12 Absatz 3) bzw. Übertragung der Versicherung bei Arbeitgeberwechsel (siehe § 14) nach Ablauf einer Wartezeit, die ein Drittel der Ansparzeit, höchstens jedoch 10 Jahre beträgt.

Die Bemessungsgröße für die Schlusszahlung ist ein fiktives Guthaben. Dieses fiktive Guthaben wird durch Zuführung eines Betrages jeweils zu Beginn eines jeden Kalendermonats gebildet. Der Zuführungsbetrag ist ein für den Investmentfonds deklarierter Prozentsatz des im Vormonat in diesem Fonds angelegten Vertragsguthabens. Das fiktive Guthaben seinerseits wird am Ende eines jeden Kalendermonats mit einem im Geschäftsbericht deklarierten Anteilsatz verzinst.

Bei Tod der versicherten Person wird die zu diesem Zeitpunkt erreichte Bemessungsgröße diskontiert mit einem im Geschäftsbericht deklarierten Zins für die noch ausstehenden Jahre der Ansparzeit.

Bei vollständiger Kündigung oder Übertragung der Versicherung nach Zurücklegen einer Wartezeit wird die zu diesem Zeitpunkt erreichte Bemessungsgröße gekürzt im Verhältnis der abgelaufenen Dauer zur Ansparzeit, jeweils vermindert um die Wartezeit, und diskontiert mit einem im Geschäftsbericht deklarierten Zins für die noch ausstehenden Jahre der Ansparzeit.

f) Beteiligung an den Bewertungsreserven

Sie werden an den Bewertungsreserven beteiligt; die Zuteilung für Ihre Versicherung erfolgt bei

- Ablauf der Ansparzeit
 - Tod der versicherten Person während der Ansparzeit
 - vollständiger Kündigung (siehe § 12 Absatz 3)
- oder
- Übertragung der Versicherung bei Arbeitgeberwechsel (siehe § 14).

Die Bemessungsgröße für Ihren Anteil an der verteilungsfähigen Bewertungsreserve ist die Summe der Kapitalerträge der bisher abgelaufenen Ansparzeit.

Der Kapitalertrag eines Versicherungsjahres besteht aus den Zinsen auf den in unserem übrigen Vermögen angelegten Teil des Vertragsguthabens Ihrer Versicherung.

Zum 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres wird für jede anspruchsberechtigte Versicherung ein Verteilungsschlüssel für die Beteiligung an der verteilungsfähigen Bewertungsreserve ermittelt. Der Verteilungsschlüssel für Ihre Versicherung ist das Verhältnis der Summe der Kapitalerträge Ihrer Versicherung zur Summe der Kapitalerträge aller anspruchsberechtigten Versicherungen. Der so ermittelte Verteilungsschlüssel gilt für das gesamte folgende Kalenderjahr.

Zum Zuteilungstermin der Bewertungsreserve Ihrer Versicherung erhalten Sie die Hälfte Ihres anhand dieses Verteilungsschlüssels ermittelten Anteils an der verteilungsfähigen Bewertungsreserve, die an dem zugehörigen Stichtag vorhanden ist.

Die Stichtage für die Ermittlung der Höhe der verteilungsfähigen Bewertungsreserve sind bei

- Ablauf der Ansparzeit:
 - der vierte Tag des letzten Monats vor Ablauf der Ansparzeit
- Tod der versicherten Person während der Ansparzeit:
 - der vierte Tag des Monats des Eingangs der Meldung des Todesfalls
- vollständiger Kündigung:
 - der vierte Tag des letzten Monats vor dem Wirkungsdatum der Kündigung
- Übertragung der Versicherung bei Arbeitgeberwechsel:
 - der vierte Tag des letzten Monats vor dem Wirkungsdatum der Übertragung.

g) Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Sie erhalten zu den Zuteilungsterminen der Bewertungsreserve Ihrer Versicherung (siehe Absatz 2 f)) eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven (im Folgenden: Mindestbeteiligung).

Die Bemessungsgröße für diese Mindestbeteiligung ist der jeweilige, zum Zuteilungstermin fällig werdende Schlussüberschussanteil (siehe Absatz 2 d)). Wird kein Schlussüberschussanteil fällig, entfällt ebenfalls die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven.

Ist die Beteiligung an den Bewertungsreserven nach Absatz 2 f) geringer als die Mindestbeteiligung, wird nur die Mindestbeteiligung fällig.

Ist die Beteiligung an den Bewertungsreserven nach Absatz 2 f) höher als die Mindestbeteiligung, dann wird zusätzlich der die Mindestbeteiligung übersteigende Teil fällig.

3 Verwendung der Überschussanteile und der (Mindest-)Beteiligung an den Bewertungsreserven während der Ansparzeit

a) Risiko-, Zins- und Kostenüberschussanteile
Die zugewiesenen Überschussanteile werden zur Erhöhung des Vertragsguthabens verwendet. Erfolgt die Zuteilung jedoch innerhalb der letzten 2 Monate vor Ablauf der Ansparzeit, werden die Überschussanteile zur Erhöhung der vertraglichen Rente (siehe § 1 Absatz 3 e)) verwendet.

b) Schlussüberschussanteil

Wird Ihrer Versicherung ein Schlussüberschussanteil wegen Tod, vollständiger Kündigung oder Übertragung zugeteilt (siehe Absatz 2 d)), so wird dieser Betrag wie folgt verwendet:

- bei Tod der versicherten Person:
 - zur Erhöhung der Todesfalleistung (siehe § 1 Absatz 7)
- bei vollständiger Kündigung der Versicherung:
 - zur Erhöhung des Rückkaufswertes (siehe § 12 Absatz 2)

- bei Übertragung der Versicherung bei Arbeitgeberwechsel (siehe § 14):
 - zur Erhöhung des Übertragungswerts (siehe § 14 Absatz 2)

c) Schlusszahlung

Wird Ihrer Versicherung eine Schlusszahlung wegen Tod, vollständiger Kündigung oder Übertragung zugeteilt (siehe Absatz 2 e)), so wird dieser Betrag wie folgt verwendet:

- bei Tod der versicherten Person:
 - zur Erhöhung der Todesfalleistung (siehe § 1 Absatz 7)
- bei vollständiger Kündigung der Versicherung:
 - zur Erhöhung des Rückkaufswertes (siehe § 12 Absatz 2)
- bei Übertragung der Versicherung bei Arbeitgeberwechsel (siehe § 14):
 - zur Erhöhung des Übertragungswerts (siehe § 14 Absatz 2)

d) (Mindest-)Beteiligung an den Bewertungsreserven

Wird Ihrer Versicherung eine Beteiligung an den Bewertungsreserven wegen Tod, vollständiger Kündigung oder Übertragung zugeteilt (siehe Absatz 2 f) und g)), so wird dieser Betrag wie folgt verwendet:

- bei Tod der versicherten Person:
 - zur Erhöhung der Todesfalleistung (siehe § 1 Absatz 7)
- bei vollständiger Kündigung der Versicherung:
 - zur Erhöhung des Rückkaufswertes (siehe § 12 Absatz 2)
- bei Übertragung der Versicherung bei Arbeitgeberwechsel (siehe § 14):
 - zur Erhöhung des Übertragungswerts (siehe § 14 Absatz 2)

4 Verwendung des Schlussüberschussanteils, der Schlusszahlung und der (Mindest-)Beteiligung an den Bewertungsreserven bei Ablauf der Ansparzeit

Bei Ablauf der Ansparzeit werden der Schlussüberschussanteil, die Schlusszahlung und die (Mindest-)Beteiligung an den Bewertungsreserven zur Erhöhung der vertraglichen Rente (siehe § 1 Absatz 3 e)) bzw. der Kapitalauszahlung (siehe § 1 Absatz 6) verwendet.

5 Bemessungsgrundlage, Fälligkeit und Verwendung für die Überschussanteile während der Rentenbezugszeit

a) Bemessungsgrundlage

Sie erhalten Überschussanteile in Form von Zins-, Kosten- und Risikoüberschussanteilen, die gemeinsam fällig und verwendet werden.

Die Bemessungsgröße für den Zinsüberschussanteil ist der am Zuteilungstermin in unserem übrigen Vermögen angelegte Anteil des Vertragsguthabens Ihrer Versicherung, bei konventioneller Verrentung also das gesamte Vertragsguthaben.

Die Bemessungsgröße für den Kostenüberschussanteil ist der Jahresbetrag der zum Beginn des am Zuteilungstermin abgelaufenen Versicherungsjahres erreichten Rente.

Die Bemessungsgröße für den Risikoüberschussanteil ist der nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelte Risikobeitrag für das Langlebkeitsrisiko des am Zuteilungstermin beginnenden Versicherungsjahres.

b) Fälligkeit

Alle Überschussanteile werden in voller Höhe am Ende eines jeden Versicherungsjahres fällig.

c) Verwendung

Für die Zeit der Rentenzahlung werden die Überschussanteile zur Bildung von Bonusrenten verwendet.

Bei der Bonusrente wird im ersten Jahr der Rentenzahlung die tatsächliche Rente gezahlt. Erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn und für jedes folgende Jahr werden die jährlichen Überschussanteile zur Steigerung der dann jeweils erreichten Gesamrente (tatsächliche Rente bei Rentenbeginn zuzüglich der Steigerungen) verwendet. Die sich danach ergebende Gesamrente ist jeweils garantiert.

6 Bemessungsgrundlage und Verwendung für die Bewertungsreserven während der Rentenbezugszeit

Bewertungsreservenüberschussanteile erhalten Sie zu den gleichen Fälligkeitsterminen wie die Zinsüberschussanteile nach Absatz 5.

Die Bemessungsgröße für die Bewertungsreservenüberschussanteile entspricht der Bemessungsgröße für die Zinsüberschussanteile nach Absatz 5.

Für die Bewertungsreservenüberschussanteile gilt dieselbe Verwendung wie für die Überschussanteile nach Absatz 5.

7 Änderungsmöglichkeit der Verwendung zukünftiger Überschüsse
Sollte sich nach Vertragsabschluss aufgrund von Umständen, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, herausstellen, dass die unserer Tarifikalkulation zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen aufgrund eines unerwartet starken Anstiegs der Lebenserwartung voraussichtlich nicht mehr ausreichen, um dauerhaft die Zahlung der garantierten Rente sicherzustellen und aufgrund

- aufsichtsrechtlicher Vorgaben oder
- offizieller Stellungnahmen der allgemein anerkannten Berufsvereinigung der Aktuar(e) (etwa Fachgrundsätze der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.) oder
- Feststellungen des Verantwortlichen Aktuars wegen unverschuldeter, nicht vorhersehbarer Veränderung unternehmensindividueller Risiken

angepasste Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellungen verwendet werden müssen, ist eine Auffüllung der Deckungsrückstellung für Ihre Versicherung erforderlich. Wir können vom Zeitpunkt der Notwendigkeit der Auffüllung an die für Ihre Versicherung künftig anfallenden Überschüsse (siehe Absätze 3 bis 5) ganz oder teilweise so lange zur Refinanzierung der Auffüllung verwenden, bis die Refinanzierung abgeschlossen ist. Über eine solche Änderung informieren wir Sie in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) vor Beginn der Auffüllung, spätestens 2 Jahre nach Feststellung der Notwendigkeit der Auffüllung.

Die Änderung hat zur Folge, dass für Ihre Versicherung in der Zeit der Refinanzierung keine Überschüsse gutgeschrieben werden. Ihre tatsächliche Rente und die schon erreichten Steigerungen aus der Überschussbeteiligung bleiben unberührt.

Beitragszahlung

§ 6 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und die Zuzahlungen?

1 Wir führen Ihre Beiträge und etwaige Zuzahlungen - vermindert um die kalkulatorischen Kosten - dem Vertragsguthaben zu. Bei beitragsfreien Verträgen entnehmen wir ggf. Kostenanteile nicht nur aus den eingezahlten Beiträgen, sondern auch aus dem Vertragsguthaben. Dies gilt gleichermaßen auch für Versicherungen gegen Einlösungsbeitrag, wenn bis zum Ablauf der Ansparzeit in jedem Versicherungsjahr nicht mindestens eine Zuzahlung geleistet wird.

2 Die für eine Beitragsrückgewähr erforderlichen, nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Risikobeiträge werden monatlich dem Vertragsguthaben entnommen.

3 Zu Beginn eines jeden Kalendermonats während der Ansparzeit erfolgt jeweils eine Neuaufteilung des Vertragsguthabens auf die Anlagestöcke bzw. unser übriges Vermögen (siehe § 1 Absatz 3 b)).

4 Der Wert eines Fondsanteils richtet sich nach der Wertentwicklung des jeweiligen Fonds. Die Anzahl der jeweils zu erwerben den Fondsanteile ergibt sich durch Teilung des anzulegenden Beitrages durch den jeweiligen Rücknahmepreis der Fondsanteile. Dabei ist für die Bewertung der in § 1 Absatz 9 genannte Stichtag maßgebend.

5 Soweit die Erträge, die aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten erzielt werden, nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar den Fonds zu und erhöhen damit den Wert der jeweiligen Fondsanteile. Mit den ausgeschütteten Erträgen eines Fonds werden Anteile des gleichen Fonds erworben, die im Verhältnis des zum Ausschüttungszeitpunkt vorhandenen Fondsguthabens des gleichen Fonds Ihrer Versicherung anteilig gutgeschrieben werden.

§ 7 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

1 Die Beiträge zu Ihrer Versicherung können Sie je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahres-

beiträge (laufende Beiträge) entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, ansonsten entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

Haben Sie keine laufende Beitragszahlung mit uns vereinbart, ist die Zahlung eines Einlösungsbeitrags erforderlich. Die Versicherungsperiode umfasst dann einen Monat.

2 Den ersten Beitrag oder den Einlösungsbeitrag (Erstbeitrag) müssen Sie unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Versicherungsvertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

3 Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag einziehen konnten und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen haben. Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

4 Zuzahlungen

Sie können jederzeit während der Ansparzeit Zuzahlungen zu Ihrer Versicherung leisten.

Für die aus der Zuzahlung resultierenden Leistungen gelten bezüglich der Rechnungsgrundlagen die in § 1 Absätze 3 e) bis g) aufgeführten Bestimmungen.

Für die Berechnung der Leistungserhöhung legen wir die zu diesem Termin aktuellen Rechnungsgrundlagen nach § 3 zugrunde.

Die Summe der Beiträge und Zuzahlungen eines Kalenderjahres darf den förderfähigen Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 EStG nicht übersteigen. Für den Fall, dass ein Arbeitgeber für den Arbeitnehmer eine Zuzahlung aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses erbringt, erhöht sich der Betrag nach Satz 1 um den Betrag, der sich aufgrund der Vielfältigkeitsregel nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG bestimmt.

Daneben sind Zuzahlungen im Rahmen der Übertragung von Anwartschaften nach § 4 BetrAVG möglich, soweit sie nach § 3 Nr. 55 EStG steuerfrei geleistet werden.

Bei einem Arbeitgeberwechsel innerhalb eines Kalenderjahres können die zuvor genannten Beträge erneut in Anspruch genommen werden.

§ 8 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

1 Erster Beitrag oder Einlösungsbeitrag (Erstbeitrag)

a) Wenn Sie den Erstbeitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 7 Absatz 3), können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

b) Ist der Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch eine gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

2 Folgebeitrag

Wenn ein Folgebeitrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden - dazu gehört auch eine zum Versicherungsbeginn vereinbarte Zuzahlung, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder eingezogen werden konnte (siehe § 7 Absatz 3), erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail). Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen. Gleichzeitig werden wir die versicherte Person in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) über die erfolgte Mahnung informieren und ihr eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Monaten einräumen.

Begleichen Sie oder die versicherte Person den Rückstand nicht innerhalb der jeweils gesetzten Frist, so entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz nach Ablauf der der versicherten Person gesetzten Frist. Auf diese Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung und die versicherte Person in der Mitteilung ausdrücklich hinweisen.

Wir sind nach § 38 Absatz 1 VVG berechtigt für eine Mahnung eines Folgebeitrages eine Mahngebühr zu erheben. Diese Mahngebühr, die unserem durchschnittlichen Aufwand entspricht, beträgt 15 EUR.

Der Nachweis der Angemessenheit der von uns erhobenen Mahngebühr obliegt uns.

Sofern Sie uns dann aber nachweisen, dass die der Mahngebühr zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt diese Mahngebühr bzw. wird - im letzteren Fall - entsprechend herabgesetzt.

§ 9 Welche Möglichkeiten haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?

Auf Antrag kann die Höhe der vereinbarten Beiträge für die restliche Versicherungsdauer reduziert werden. Über die konkreten Auswirkungen auf die versicherten Leistungen informieren wir Sie nach Beantragung einer solchen Reduktion.

Beginn des Versicherungsschutzes

§ 10 Wie kommt Ihr Vertrag zustande und wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

1 Ihr Vertrag kann auf unterschiedliche Weise zustande kommen:

- Stellen Sie einen Antrag auf Abschluss der Versicherung uns gegenüber, liegt Ihre Vertragserklärung in dem durch Sie in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) gestellten Antrag. Der Vertrag kommt zustande, wenn Ihnen unsere Annahmeerklärung oder der Versicherungsschein in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) zugegangen ist (sog. Antragsverfahren).
- Erhalten Sie dagegen auf Ihre Angebotsanfrage von uns ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages, liegt Ihre Vertragserklärung in der durch Sie erklärten Annahme unseres Angebotes. Der Vertrag kommt zustande, wenn uns Ihre Annahmeerklärung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) zugegangen ist (sog. Invitationsverfahren).

2 Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag zustande gekommen ist (siehe Absatz 1). Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz.

Wenn Sie den Erstbeitrag oder einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, entfällt Ihr Versicherungsschutz unter den in § 8 Absätze 1 b) und 2 genannten Voraussetzungen.

Eintritt des Versicherungsfalls

§ 11 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

1 Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person. Wird eine vorgezogene Altersrente beantragt, ist uns eine Kopie des Rentenbescheids der gesetzlichen Rentenversicherung vorzulegen, wenn die versicherte Person in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist. Zusätzlich können wir die Vorlage des Versicherungsscheins verlangen.

2 Wir können vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

3 Der Tod der versicherten Person muss uns in jedem Fall unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitgeteilt werden. Außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort vorgelegt werden. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

4 Ist für den Todesfall eine Leistung vereinbart, so muss uns zusätzlich eine ausführliche ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Todesursache vorgelegt werden. Aus dieser Bescheinigung müssen sich Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat, ergeben.

5 Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.

6 Die mit den Nachweisen in den Absätzen 1, 3 und 4 verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Leistung beansprucht.

7 Bei Fälligkeit der Leistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

8 Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

Kündigung und Beitragsfreistellung

§ 12 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen und welche Leistungen erbringen wir?

1 Kündigung

- Versicherungen mit laufender Beitragszahlung
Sie können Ihre Versicherung jederzeit - jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn - zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) kündigen.

- Versicherungen gegen Einlösungsbeitrag, beitragsfrei gestellte Versicherungen oder Versicherungen nach Ablauf der Beitragszahlungsdauer
Sie können Ihre Versicherung - jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn - zum Ende des laufenden Monats in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) kündigen.

- Versicherungen im Rentenbezug
Versicherungen im Rentenbezug können nicht gekündigt werden.

2 Rückkaufswert

Der Rückkaufswert ist der für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode (bei beitragsfreien Versicherungen: für den Schluss des laufenden Monats) bestehende Geldwert Ihres Vertragsguthabens (siehe § 1 Absatz 9).

3 Leistung bei Kündigung

a) Grundsatz

Bei Kündigung einer Direktversicherung zahlen wir den Rückkaufswert (siehe Absatz 2) aus, wenn und soweit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung weder eine unverfallbare Anwartschaft nach dem Betriebsrentengesetz noch eine tarifvertraglich unverfallbare Anwartschaft besteht. In allen anderen Fällen bewirkt die Kündigung der Direktversicherung die Beitragsfreistellung der Versicherung nach § 13.

b) Auszahlung eines Rückkaufswertes

Wenn Sie Ihre Versicherung nach Absatz 1 vollständig kündigen und es wird nach Absatz 3 a) ein Rückkaufswert ausgezahlt, erhalten Sie zusätzlich die für den Fall der Kündigung vereinbarte, noch nicht im Vertragsguthaben eingerechnete Überschussbeteiligung nach §§ 4 und 5.

Etwaige Beitragsrückstände werden wir von dem so ermittelten Betrag abziehen.

Den Rückkaufswert erbringen wir als Geldleistung.

c) Garantiebetrug

Wir garantieren Ihnen vom Rückkaufswert einen Betrag, dessen Höhe vom Zeitpunkt der Beendigung der Versicherung abhängt.

4 Befristete Herabsetzung des Rückkaufswertes

Wir sind nach § 169 Absatz 6 VVG berechtigt, den Rückkaufswert angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf 1 Jahr befristet.

5 Wirtschaftliche Folgen

a) Keine Rückzahlung der Beiträge

Die Rückzahlung der Beiträge und Zuzahlungen können Sie nicht verlangen.

b) Folgen der Entnahme der Vertriebs- und Verwaltungskosten
Die Kündigung Ihrer Versicherung ist wegen der Entnahme der Vertriebs- und Verwaltungskosten gemäß § 15 für Sie mit wirtschaftlichen Folgen verbunden, d. h. wegen der Entnahme der Vertriebs- und Verwaltungskosten erreicht der nach Absatz 2 gebildete Rückkaufswert nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge (siehe § 7: laufende Beiträge, Einlösungsbeitrag oder Zuzahlungen). Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Absatz 5 c).

c) Nähere Informationen zur Höhe

- der garantierten beitragsfreien Rente,
- des garantierten Übertragungswertes
und

- des garantierten Rückkaufswertes nach § 169 VVG,

speziell für Ihre Versicherung können Sie der in Ihrem Versicherungsschein abgedruckten Tabelle der Übertragungs-/ Rückkaufswerte und der beitragsfreien Renten entnehmen.

Die in den Tabellen genannten Werte garantieren wir Ihnen unter der Voraussetzung, dass Sie die vertraglich vereinbarten Beträge ab Vertragsbeginn bis zur vollständigen Kündigung fortlaufend gezahlt haben, also keine Rückstände bestehen.

§ 13 Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

1 Beitragsfreistellung

a) Verlangen der Beitragsfreistellung

Sie können für Ihre beitragspflichtige Versicherung jederzeit - jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn - zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) verlangen, von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden.

Haben Sie Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt, so führen wir die Versicherung beitragsfrei fort.

Das Vertragsguthaben (in Anteileneinheiten der Anlagestöcke) bleibt bestehen und wird im weiteren Verlauf lediglich um Kostenanteile gemindert (siehe § 6 Absatz 1).

b) Leistungsabsicherung nach Beitragsfreistellung

Wir garantieren Ihnen eine beitragsfreie Rente. Die beitragsfreie Rente errechnet sich aus der zum Rentenbeginn zur Verfügung stehenden Mindestleistung und dem garantierten Rentenfaktor gemäß § 1 Absatz 3 e). Die Mindestleistung entspricht der Summe der bis zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung gezahlten Beiträge und Zuzahlungen.

2 Todesfallleistung in der Ansparzeit (Vertragsguthaben, Beitragsrückgewähr)

Die Beitragsrückgewähr entfällt, d. h. bei Tod ab dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung wird ausschließlich der Geldwert Ihres Vertragsguthabens zuzüglich der noch nicht im Vertragsguthaben eingerechneten Überschussbeteiligung nach §§ 4 und 5 gezahlt.

3 Rentengarantiezeit

Die Dauer der Rentengarantiezeit bleibt erhalten.

4 Wiederinkraftsetzung

Sie können eine beitragsfrei gestellte Versicherung durch eine Mitteilung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) jederzeit wieder in Kraft setzen. Über die konkreten Auswirkungen auf die versicherten Leistungen werden wir Sie im Einzelfall informieren.

Nach erfolgter Wiederinkraftsetzung haben Sie die Möglichkeit, die während der beitragsfreien Zeit nicht gezahlten Beiträge (siehe § 7) in den Vertrag einzuzahlen.

5 Nähere Informationen zur Höhe

- der garantierten beitragsfreien Rente,
- des garantierten Übertragungswertes
und

- des garantierten Rückkaufswertes nach § 169 VVG,

speziell für Ihre Versicherung können Sie der in Ihrem Versicherungsschein abgedruckten Tabelle der Übertragungs-/ Rückkaufswerte und der beitragsfreien Renten entnehmen.

Die in den Tabellen genannten Werte garantieren wir Ihnen unter der Voraussetzung, dass Sie die vertraglich vereinbarten Beträge ab Vertragsbeginn bis zur vollständigen Beitragsfreistellung fortlaufend gezahlt haben, also keine Rückstände bestehen.

Ausscheiden aus dem Unternehmen

§ 14 Was geschieht, wenn die versicherte Person aus dem Unternehmen ausscheidet?

1 Bei Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen hat die versicherte Person das Recht, den Vertrag als Versicherungsnehmer zu übernehmen und mit eigenen Beiträgen zu bedienen, soweit dies in dem Versicherungsvertrag vereinbart worden ist. Über den mit eigenen Beiträgen finanzierten Teil der Versicherung kann die versicherte Person verfügen.

Unter den Voraussetzungen des § 4 Betriebsrentengesetz kann die Versicherung auf einen neuen Arbeitgeber übertragen werden. Die garantierte Höhe der zu übertragenden Werte (Übertragungswerte) ergibt sich aus der im Versicherungsschein abgedruckten Tabelle der Übertragungs-/ Rückkaufswerte und der beitragsfreien Renten, die unter dem Vorbehalt steht, dass keine Beitragsrückstände bestehen und - bei Versicherungen gegen Einlösungsbeitrag - bis zum Ablauf der Ansparzeit in jedem Versicherungsjahr mindestens eine Zuzahlung geleistet wird. Mit der Übertragung erlischt die Versicherung.

Kosten

§ 15 Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?

Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind in Ihren Beitrag einkalkuliert. Es handelt sich um Vertriebskosten sowie übrige Kosten.

Zu den Vertriebskosten gehören die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere die Verwaltungskosten.

Die Vertriebskosten werden von jedem gezahlten Beitrag (laufender Beitrag, Einlösungsbeitrag, Zuzahlung) in gleicher prozentualer Höhe erhoben.

Die Höhe der einkalkulierten Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten und die darin enthaltenen Verwaltungskosten können Sie der vor Vertragsschluss ausgehändigten Information nach § 7 VVG entnehmen.

§ 16 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

1 Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir - soweit nichts anderes vereinbart ist - die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschale Gebühr gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei

- Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein oder Abschriften des Versicherungsscheins
- Vertragsänderung wegen Änderung des Beschäftigungsgrades
- Vertragsänderung wegen Beginn oder Ende entgeltloser Beschäftigungszeiten
- Vertragsänderung wegen Übernahme eines Vertrages durch einen neuen Arbeitgeber oder Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses unter Fortführung der Beitragszahlung
- Änderung der Zahlungsweise
- Wechsel der versicherten Person oder des Versicherungsnehmers
- Änderung des Bezugsrechts
- Rückläufern im Lastschriftverfahren

Die kostenpflichtigen Geschäftsvorfälle sowie die Höhe der Gebühren entnehmen Sie bitte der vor Vertragsschluss ausgehändigten Gebührenübersicht.

2 Der Nachweis der Angemessenheit der von uns erhobenen Gebühren obliegt uns.

Sofern Sie uns dann aber nachweisen, dass die der pauschalen Gebühr zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt die Gebühr bzw. wird - im letzteren Fall - entsprechend herabgesetzt.

3 Vertriebs- und Verwaltungskosten werden nicht gesondert in Rechnung gestellt.

Versicherungsschein, Mitteilungen, Bezugsrecht

§ 17 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

1 Wir können Ihnen den Versicherungsschein in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) übermitteln. Stellen wir diesen als Dokument in Papierform aus, dann liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung als Urkunde verlangen.

2 Den Inhaber der Urkunde können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können verlangen, dass uns der Inhaber der Urkunde seine Berechtigung nachweist.

§ 18 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

1 Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung 3 Tage nach der Absendung dieses Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Vertrag für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

2 Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

3 Bei einer Änderung der Postanschrift oder des Namens eines eventuellen Leistungsempfängers gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 19 Wer erhält die Leistung?

1 Als unser Versicherungsnehmer können Sie bestimmen, wer die Leistung erhält. Wenn Sie keine Bestimmung treffen, leisten wir an Sie.

2 Sie können uns widerruflich oder unwiderruflich eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll (Bezugsberechtigter). Wenn Sie ein Bezugsrecht widerruflich bestimmen, erwirbt der Bezugsberechtigte das Recht auf die Leistung erst mit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Deshalb können Sie Ihre Bestimmung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles jederzeit widerrufen.

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich das Recht auf die Leistung erhält. Sobald uns Ihre Erklärung zugegangen ist, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des unwiderruflich Bezugsberechtigten geändert werden.

3 Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (siehe Absatz 2) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser Versicherungsnehmer. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (z. B. unwiderrufliche Bezugsberechtigung) getroffen haben.

4 Das gleiche gilt für die Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag, soweit derartige Verfügungen überhaupt rechtlich möglich sind.

Anzeigepflichten

§ 20 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

1 Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht).

2 Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese - neben Ihnen - für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

§ 21 Was passiert, wenn Sie Ihre vorvertragliche Anzeigepflicht verletzen?

I Rücktritt

1 Wenn nach § 20 Absatz 1 erfragte Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person (siehe § 20 Absatz 2) nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn Sie uns nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

2 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir auch dann nicht zur Leistung verpflichtet.

3 Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert (siehe § 12). Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

II Kündigung

1 Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat kündigen.

2 Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie uns nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3 Kündigen wir die Versicherung, wandelt sie sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um (siehe § 13 Absatz 1).

III Vertragsanpassung

1 Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

2 Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

IV Ausübung unserer Rechte

1 Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie rechtzeitig vor Vertragsabschluss durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der jeweiligen Frist nach Satz 2 dürfen wir weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.

2 Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

3 Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von 5 Jahren seit Vertragsabschluss ausüben; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die innerhalb der ersten 5 Jahre eingetreten sind. Haben Sie

die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist 10 Jahre.

V Anfechtung

Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmehentscheidung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, so können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Abschnitt I Absatz 3 gilt entsprechend.

VI Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung
§ 20 und die Abschnitte I bis V gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Abschnitt IV Absatz 3 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

VII Erklärungsempfänger

Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie gleichzeitig die versicherte Person sind und uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

Besonderheiten der fondsgebundenen Rentenversicherung

§ 22 Was passiert bei Schließung eines Fonds?

Sollte der der freien Fondsanlage Ihrer Versicherung zugrunde liegende Fonds nicht mehr zur Verfügung stehen, insbesondere weil er uns nicht mehr wie bisher von der Kapitalanlagegesellschaft zur Verfügung gestellt wird, können wir stattdessen solche Fonds aus unserem Fondsangebot zugrunde legen, die nach unserer Einschätzung den Fonds am ehesten entsprechen. Über Änderungen werden wir Sie vorab informieren.

§ 23 Wie erfahren Sie den Wert Ihrer Versicherung?

Sie erhalten von uns während der Ansparzeit jährlich eine Mitteilung, der Sie den Wert Ihres Vertragsguthabens sowie dessen Aufteilung in übriges Vermögen, Wertsicherungsfonds und freie Fondsanlage entnehmen können. Den Wert des Fondsguthabens teilen wir Ihnen dabei in Anteileneinheiten und als EUR-Betrag mit.

Sonstiges

§ 24 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 25 Wo ist der Gerichtsstand?

1 Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

2 Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

3 Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.